
S 53 BA 42/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 BA 42/18
Datum	28.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 101/20 B
Datum	04.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 28.5.2020 aufgehoben. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Senat entscheidet über die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 28.5.2020 mit drei Berufsrichtern. Die Ausnahmevorschrift des [Â§ 68 Abs. 2 S. 7](#) i.V.m. [Â§ 66 Abs. 6 S. 1 Halbsatz 2 GKG](#), wonach das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter entscheidet, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter getroffen worden ist, ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden, weil der Kammervorsitzende des Sozialgerichts kein "Einzelrichter" ist. Einzelrichter im Sinne dieser Vorschrift ist nur der Richter, dem die Entscheidung über den Rechtsstreit von dem gesamten Spruchkörper übertragen wurde (vgl. [Â§ 526](#) Zivilprozessordnung). Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) kennt zwar in Ansätzen auch das Rechtsinstitut der Einzelrichterentscheidung, dieses ist jedoch auf einzelne Fallgestaltungen beschränkt und nicht generell eingeführt (vgl. z.B. LSG NRW Beschl. v. 24.3.2015 [L 1 KR 482/14 B](#) juris Rn. 16 m.w.N. auch zur gegenteiligen

Auffassung).

Das Aktivrubrum war von Amts wegen zu berichtigen, da richtiger Kl ager Herr L ist und nicht die im Rubrum vom Sozialgericht aufgenommene C GmbH Schweinehaltung. Ausweislich der anwaltlich erstellten Klageschrift ist als Kl ager des Verfahrens Herr L benannt worden. Dies entspricht auch dem Klageantrag, mit dem der Kl ager begehrt hat, den der Klage beigef gten und an ihn selbst (und nicht die GmbH) adressierten Bescheid vom 9.3.2018 aufzuheben. Ein Beteiligtenwechsel findet nicht statt; die Identit t des Kl agers bleibt gewahrt (zur Zul ssigkeit von Berichtigungen des Rubrums von Amts wegen vgl. z.B. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020,   138 Rn. 3b m.w.N.; LSG NRW Beschl. v. 24.3.2015 â L 1 KR 482/14 B â juris Rn. 17 m.w.N.).

Die Beschwerde der Beklagten ist zul ssig und begr ndet.

Gem. [  197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [  68 Abs. 1 S. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) findet gegen den Beschluss, durch den der Wert f r die Gerichtsgeb hren festgesetzt worden ist, die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes â wie hier â 200 Euro  bersteigt. Die Frist des [  68 Abs. 1 S. 3](#) i.V.m. [  63 Abs. 3 S. 2 GKG](#) ist vorliegend gewahrt.

Das SG hat zu Unrecht einen Streitwert gem. [  197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [  63 Abs. 2 S. 1 GKG](#) festgesetzt. Nach diesen Vorschriften ist ein Streitwert in Verfahren vor einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit (nur dann) festzusetzen, wenn der Kl ager nicht zum kostenprivilegierten Personenkreis des [  183 SGG](#) geh rt. Kostenprivilegiert gem. [  183 S. 1 SGG](#) sind Versicherte in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kl ager oder Beklagte beteiligt sind. Diese Voraussetzungen sind gegeben, da der vom Kl ager mit der Klage angefochtene Bescheid Feststellungen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung seiner T tigkeit bei der C GmbH beinhaltet. Soweit der Kl ager im Beschwerdeverfahren geltend macht, er habe nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson, sondern in seiner Eigenschaft als Gesch ftsf hrer der GmbH geklagt, widerspricht dies der anwaltlich verfassten Klageschrift, die Bezug gerade auf den an den Kl ager pers nlich und nicht auf einen an die GmbH gerichteten Bescheid nimmt.

Das Verfahren ist geb hrenfrei; Kosten sind nicht zu erstatten ([  68 Abs. 3 GKG](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([  197a SGG](#) i.V.m. [  68 Abs. 1 S. 5](#), [66 Abs. 3 S. 3 GKG](#)).

Erstellt am: 11.11.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024